



17/SN-253/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

┌ Geschäftszahl 15.092/3-I/1/86 ┐

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 1017 W i e n  
 Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Gabitzer

Klappe 5307 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

2.7.1986

*S. Hajek*

└ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Ausländerbeschäftigungsgesetz ge-  
 ändert wird;  
 Begutachtungsverfahren

|                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| BCH III GESETZENTWURF |                            |
| Zl. 38                | -GE/986                    |
| Datum:                | 4. JULI 1986               |
| Verteilt:             | 1986-07-09 <i>G. G. G.</i> |

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

*W* Beilage *W*

Wien, am 23. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Reyerl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

┌ Geschäftszahl 15.092/3-I/1/86 ┐

An das  
 Bundesministerium für  
 soziale Verwaltung

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:  
 Koär. Dr. Gabitzer  
 Klappe 5307 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

└ 2.7.1986 ┘

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Ausländerbeschäftigungsgesetz ge-  
 ändert wird;  
 Begutachtungsverfahren

Zur do. Note vom 28. April 1986, Zl. 35.401/8-2/86, betr.  
 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

1. Grundsätzliches:

Die beabsichtigte Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die eine Liberalisierung für Ausländer, die schon lange Zeit in Österreich leben sowie für die Angehörigen der zweiten Ausländergeneration bringen soll, sollte auch zum Anlaß genommen werden, Liberalisierungen für Gruppen von Ausländern, die nur kurzzeitig in Österreich einer Beschäftigung nachgehen und daher nur ganz beschränkte Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt zur Folge haben, vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um Ausländer, die vornehmlich zum Zwecke ihrer Aus- und Weiterbildung (Sprachkenntnisse, Kennenlernen der österreichischen Lebensweise und Kultur, kurzzeitige Ferialarbeit) in Österreich tätig werden und unter die Begriffe Volontäre, "au-pair" und kurzzeitige Ferialarbeiter fallen. Es wird vorgeschlagen, die Volontäre und sog. "au-pair" Beschäftigte gänzlich aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auszunehmen und die kurzzeitigen Ferialarbeiter lediglich einer Anzeigepflicht zu unterwerfen.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Art. I Z 1 (§ 1):

a) Es wird davon ausgegangen, daß ausländische Personen, die in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes eingehen. Auf diese Personen findet daher das Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Anwendung. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 Abs. 2 lit.c könnten bei der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jedoch diesbezüglich Zweifel entstehen. Es wird daher dafür eingetreten, im § 1 Abs. 2 eine Klarstellung vorzunehmen. Diese könnte etwa folgendermaßen lauten:

"h) Ausländer, die in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden."

b) In den letzten Jahren hat sich - sicherlich auch auf Grund der einschlägigen Vor- und Ausbildung in ihren Heimatländern - das Interesse ausländischer Jugendlicher, die die deutsche Sprache erlernen bzw. vervollkommen und die österreichische Kultur- und Lebensweise kennenlernen wollen, verstärkt. Eine besonders geeignete Möglichkeit, dieses Interesse zu realisieren, stellt die Einrichtung dar, bei einer österreichischen Familie als "au-pair" aufgenommen zu werden. Hierbei handelt es sich um die Aufnahme eines Ausländers meist eines Jugendlichen für eine gewisse Zeit (in der Regel sechs bis zwölf Monate) in die häusliche Wohn- und Familiengemeinschaft. Für diese Aufnahme mit Unterkunft, Kost und Taschengeld verrichtet der ausländische Jugendliche im Familienverband Handreichungen, Kinderbetreuung und kleinere Mithilfe im Haushalt. Diese Institution sollte im Interesse des Abbaus sprachlicher, kultureller und nationaler Barriere als besonders wertvoll erkannt werden und demgemäß durch keine weiteren administrativen Erschwernisse, über die fremdenpolizeilichen Maßnahmen hinaus, betroffen werden. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte daher diese Institution im § 1 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausdrücklich berücksichtigt werden, wobei in der lit.f eine Anfügung etwa folgendermaßen vorgenommen werden könnte: "sowie als au-pair bis zu einem Zeitausmaß von einem Jahr".

c) Auch bezüglich der Volontäre sollte eine Liberalisierung und damit eine Verwaltungsentlastung vorgenommen werden. Die Geringsfügigkeit der Auswirkung dieser Institution auf dem österreichischen Arbeitsmarkt, aber auch die zu den au-pair dargelegte Begründung läßt es angezeigt erscheinen, die Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fallenzulassen und diese Gruppe von Ausländern überhaupt aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auszunehmen. Die Volontäre sollten daher ebenfalls unter § 1 Abs. 2 (vorzugsweise unter lit.f) aufgenommen werden.

Nach ho. Erfahrungen kann allerdings auch der enggefaßte Volontärbegriff des § 3 Abs. 5 nicht mehr aufrechterhalten werden. Es ist üblich, daß auch bei Volontären eine gewisse Arbeitspflicht zur Sicherstellung einer entsprechenden Ausbildung, aber auch ein gewisses Entgelt (Taschengeld plus Verpflegung, teilweise auch Unterkunft) vereinbart wird. Der Volontärbegriff des § 3 Abs. 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes entspricht daher nach ho. Meinung keineswegs der Realität.

Zu § 4:

a) Zu Abs. 2 (von der Novelle nicht erfaßt).

Wenngleich durch die vorgesehene Regelung für Ausländer der 2. Generation (leichterer Zugang zum Befreiungsschein) eine bedeutende Erleichterung für Ausländer, die ein Lehrverhältnis anstreben, erreicht werden wird, wird zur Überlegung gestellt, ob bei Lehrverhältnissen nicht überhaupt auf die Beschäftigungsbewilligung verzichtet und diese durch eine bloße Anzeige ersetzt werden sollte. Gerade beim Lehrverhältnis ist anzunehmen, daß der Lehrberechtigte mit entsprechender Vorausschau vorgeht und eine zusätzliche behördliche Prüfung erscheint demgemäß nicht besonders notwendig. Aber auch die Vorbedingungen zum Antritt einer Lehre (Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Sprachkenntnisse), die Entwicklung des Lehrstellenmarktes in den nächsten Jahren sowie die Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten auf Grund der administrativen Erleichterung, entsprechender Ausbildung, sprechen dafür, in diesem Bereich eine Liberalisierung und gleichzeitig eine Verwaltungsentlastung vorzunehmen. Es ist darauf zu verweisen, daß im Rahmen des Eintragungsverfahrens des Lehrvertrages durch die Lehrlingsstellen durchaus geprüft werden kann, ob eine entsprechende Anzeige etwa im Sinne des § 3 Abs. 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfolgt ist.

b) Zum Problem kurzzeitige Ferialarbeiter:

Auch diesbezüglich schiene eine Umschichtung von § 4 in den § 3 Abs. 5 (bloße Anzeigepflicht) vertretbar, insbesondere wenn es sich um eine kurzfristige Ferialarbeit handelt, die etwa einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten nicht überschreitet. Vor allem für Ausländern, die in Österreich eine Ausbildung bzw. ein Studium absolvieren, sollte eine diesbezügliche Erleichterung Platz greifen.

Zu Art. I Z 9a (§ 12):

Im Rahmen der vorliegenden Novelle sollte auch eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Fall regelt, daß ein gemeinsamer Antrag im Sinne des Abs. 1 nicht zustande kommt. Dies insbesondere in Fällen, wenn eine Kontingentvereinbarung bereits seit längerer Zeit in diesem Bereich erfolgt ist. Es sollte vorgesehen werden, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund des Antrages auch nur einer der beiden Seiten der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen nach Befassung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, für eine entsprechende Übergangszeit eine entsprechende Kontingentfestsetzung nach Abs. 2 vorzunehmen hat. Hiebei sollte vorgesehen werden, daß der einseitige Antrag auch dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Prüfung vorgelegt werden kann, der seinerseits diesen sodann an den Bundesminister für soziale Verwaltung weiterzuleiten hätte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 23. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

